



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt
Sachgebiet 61	Herr Lintzen	09321/20-6104 jonathan.lintzen@stadt-kitzingen.de

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	20.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.07.2025; hier: Erarbeitung und Erlass einer kommunalen Satzung für das Verbot von Schottergärten****Anlagen:**

Anlage 1 - Antrag auf Erarbeitung und Erlass einer kommunalen Satzung für Verbot von Schottergaerten vom 06.07.2025

Anlage 2 - Überfraktioneller Antrag vom 05.11.2020

Anlage 3 - Auszug aus der Niederschrift vom Stadtrat 25.04.2024

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO eine Satzung für das Verbot von Schottergärten zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Abstimmung vorzulegen.

Begründung des Antragstellers:

Der Antragsteller nimmt Bezug auf die Änderung der Bayerischen Bauordnung und beantragt die Erarbeitung einer Satzung über das Verbot von Schottengärten. Weiter wird ausgeführt, dass mit einer derartigen Satzung hat die Stadt Kitzingen somit die Möglichkeit, Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischen oder wohnklimatischen Wert zu verbieten und eine Maßnahme gegen die weitere Erwärmung der Stadt umzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Thematik eines Verbotes von Schottergärten wurde bereits im Rahmen des überfraktionellen Antrags vom 05.11.2020 thematisiert (siehe Anlage 2). Dabei wurde, unter mehrmaliger Abstimmung mit den Antragstellern, ein Entwurf einer Freiflächengestaltungssatzung erarbeitet. Der Umweltbeirat hat am 11.01.2024 empfohlen diesen Entwurf zu beschränken. Die wesentlichen Inhalte dieses eingeschränkten Satzungsentwurfs waren jedoch überwiegend durch die Regelungen des Art. 7 BayBO (Bayerische Bauordnung) gedeckt. Vor diesem Hintergrund wurde in Abstimmung mit den Antragstellern der Stadtrat am 25.04.2024 darüber in Kenntnis gesetzt, dass es vorerst keine weitere Bearbeitung der Freiflächengestaltungssatzung gibt.

Zum 01.01.2025 ist das Modernisierungsgesetz in Kraft getreten, womit die Rechtsgrundlage zum Erlass einer gemeindlichen Freiflächengestaltungs- bzw. Grünordnungssatzungen weggefallen ist. Im Gegenzug besteht nun die Möglichkeit ein Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrünnten Steingärten und ähnlich eintöniger Flächennutzung im Rahmen einer Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO zu erlassen. Bei den in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO aufgezählten Begriffen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Gesetzesbegründung durch die beispielhafte Aufzählung von Schottergärten und ähnlich problematischen Gestaltungen konkretisiert werden. Detaillierte,

positiv regelnde Vorgaben zur Begrünung, Bepflanzung usw. von Freiflächen sind nach dem klaren Wortlaut des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO nun nicht mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund wird auf den beiliegenden Antrag der Stadtratsfraktion B90/Die Grünen vom 06.07.2025 verwiesen (siehe Anlage 1). Entsprechend des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO besteht die Möglichkeit zur Erarbeitung und Erlasses einer Satzung zum Verbot von Schottergärten.

Empfehlung der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung bestehen bereits Regelungen gem. Art 7. BayBO Schottergärten einzuschränken. Der Erlass einer Verbotssatzung führt nur zu einer geringfügig stärkeren Kontrollmöglichkeit und aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe zu einem erhöhten Rechtsschutzrisiko. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsaufwand durch die Vollzugskontrollen ansteigen wird. Ebenso wird auf mögliche Akzeptanzprobleme hingewiesen. Folglich steht aus Sicht der Verwaltung der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis.

Die Verwaltung empfiehlt daher von der Erarbeitung und dem Erlass einer entsprechenden Satzung abzusehen. Es könnten beispielsweise die folgenden Alternativen vorrangig verfolgt werden: Öffentlichkeitsarbeit, freiwillige Selbstverpflichtungen für Eigentümer sowie gezielte, rechtlich abgesicherte Einzelfallaufgaben im Rahmen laufender Baugenehmigungsverfahren.